

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21a der 9. BImSchV über die Erteilung der Änderungsgenehmigung gemäß § 16 in Verbindung mit § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 1, Anhang 1, Nr. 4.1.2 (Verfahrensart: G, Anlage gem. Art 10 der RL 2010/75/EU), der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der z. Z. gültigen Fassung, zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang, zur Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Carbonsäuren, Ester, Acetate, Ether, Peroxide und Epoxide.**

**am Standort: Peter-Greven-Str. 20-30 in 53902 Bad Münstereifel  
Gemarkung: Iversheim, Flur 8, Flurstücke 475, 476, 477, 353, 481**

**Genehmigungsbescheid mit Az.: 53.0011/19/4.1.2-16-Hk/Kru vom 15.01.2021  
für die Peter Greven GmbH & Co. KG.**

### **Inhaltsbestimmungen**

Die vorliegende Änderungsgenehmigung umfasst:

- Die Errichtung und den Betrieb einer neuen Veresterungsanlage 5 (VE 5) Betriebseinheit 1076 (BE 1076)
- die Erhöhung der bestehenden Veresterungskapazität um 7.000 t/a auf insgesamt bis zu 24.200 t/a. Diese stellt sich zukünftig wie folgt dar:  
VE 2 = 1.460 t/a, VE 3 = 8.760 t/a, VE 4 = 7.000 t/a und VE 5 = 7.000 t/a.

Die Betriebszeit ist von montags bis sonntags in der Zeit von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr (8.760 h/a).

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a BImSchG (Az.: 53.0011/19/4.1.2-8a-Hk/Kru) vom 11. September 2019 wird mit diesem Genehmigungsbescheid ersetzt.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende behördliche Entscheidung ein:

Die Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW für die im Antrag dargestellten, baugenehmigungsbedürftigen Änderungen wie:

- im Wesentlichen die mit dem Neubau der Veresterungsanlage 5 (VE 5) zusammenhängenden Baumaßnahmen.

Genehmigung nach § 8 i.V.m. § 4 Abs. 1, Nrn. 2 und 11 der Wasserschutzgebietsverordnung Bad Münstereifel-Arloff für die genehmigungsbedürftigen Tätigkeiten, wie z.B. das Erstellen eines gewerblichen Betriebes und der dazu gehörigen Rohrleitungen.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende Anforderungen an die Errichtung der betroffenen Anlagenteile gestellt werden können, wenn aufgrund der Prüfung der bautechnischen Nachweise eine wesentliche Änderung des Vorhabens erforderlich ist.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 12 Monaten nach Bestandskraft des Bescheides mit der Durchführung der Änderungen begonnen wird und nicht innerhalb von weiteren 12 Monaten die Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt.

Der Bescheid ergeht auf der Grundlage der unter Nr. 8 aufgeführten und mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.

Die Anlage ist entsprechend dieser Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht durch die unter Nr. 5 aufgeführten Nebenbestimmungen etwas Anderes bestimmt wird.

#### **Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Aachen erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht in 52070 Aachen, Adalbertsteinweg 92, einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden.

Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

### **Auslegung:**

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz sowie sonstige Nebenbestimmungen und liegt vom

**26. Januar bis einschließlich 08. Februar 2021**

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

**a) Bezirksregierung Köln  
Zeughausstraße 2 - 10  
Dezernat 53  
50667 Köln**

**Zeiten: Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
13:00 Uhr bis 15:00 Uhr  
Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr**

### **HINWEISE zur Durchführung der öffentlichen Einsichtnahme bei der Bezirksregierung Köln in Zeiten der CORONA-PANDEMIE:**

Eine persönliche Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Besucherinnen und Besucher, die spontan ohne vorherige Terminabsprache erscheinen, erhalten keinen Einlass.

Termine können bei den folgenden Ansprechpartnern per E-Mail oder telefonisch vereinbart werden:

Herr Heinzkill: E-Mail: [axel.heinzkill@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:axel.heinzkill@bezreg-koeln.nrw.de)  
Telefon: 0221-147-2541

Herr Krummenauer: E-Mail: [klaus.krummenauer@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:klaus.krummenauer@bezreg-koeln.nrw.de),  
Telefon: 0221-147-4266.

b) **Rathaus Bad Münstereifel**  
**Marktstr. 11, 2. OG., vor den Zimmern 26 und 27**  
**53902 Bad Münstereifel**

<b>Zeiten: Montag bis Freitag</b>	<b>08.30 Uhr bis 12.30 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr</b>

**HINWEISE zur Durchführung der öffentlichen Einsichtnahme der Stadtverwaltung Bad Münstereifel in Zeiten der CORONA-PANDEMIE**

Aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus bleiben die Türen des Rathauses der Stadt Bad Münstereifel für den **unangemeldeten Publikumsverkehr verschlossen**. Eine vorherige Terminvereinbarung mit dem zuständigen Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung unter den Telefonnummern 02253 505-161 (Frau Haltenhof) oder 02253 505-267 (Frau Lorenz) ist daher zur Einsichtnahme erforderlich.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass das 2. OG im Rathaus, Marktstraße 11, nicht barrierefrei zu erreichen ist. Sofern Sie Hilfe benötigen, kann bei der Terminvereinbarung die persönliche Einsichtnahme auch im EG des Rathauses vereinbart werden.

**Es wird darum gebeten, vorwiegend von den Möglichkeiten der digitalen Kenntnisnahme (s.u.) Gebrauch zu machen.**

Zudem können Sie den Bescheid auf der Homepage der Bezirksregierung Köln [www.bezreg-koeln.nrw.de](http://www.bezreg-koeln.nrw.de) unter "Leistungen/ Verfahren / Genehmigung Industrieanlagen / Kreis Euskirchen" einsehen. ([https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/52\\_53\\_industrieanlagen\\_genehmigungen/bekanntmachungen\\_kreiseuskirchen/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/52_53_industrieanlagen_genehmigungen/bekanntmachungen_kreiseuskirchen/index.html))

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der einmonatigen Klagefrist maßgebend.

Im Auftrag

gez. Krummenauer